Tipp des Monats September 2012

Teurer Unterricht!

Im Juli Tipp stellte ich schon mal Änderung bei der Umsatzsteuer für Fahrlehrer dar, nun haben sich in den letzten Wochen und Monaten auch Änderung für Volkshoch- Musik-, Tanz- Ballett- und Schwimmschulen usw. heraus gestellt.

Dem derzeitig vorliegenden Gesetzesentwurf nach sind die oben genannten Unternehmen ab dem Jahr 2013 nicht mehr von der Umsatzsteuer (USt) befreit und müssten 19% USt abführen.

Dieses dürfte selten aus den bisherigen Kursgebühren geschehen, so dass die meisten Ihre Gebühren erhöhen müssten. Ob dann noch die Angebote wahrgenommen werden oder die Teilnehmer wegbleiben muss man im Einzelfall sehen. Wahrscheinlich ist aber, dass höhere Kosten einige Teilnehmer abschrecken.

Zum Nachlesen habe ich die Anlage für den entsprechenden Paragraphen als Anhang zur Verfügung gestellt. Dort habe ich, die aus meiner Sicht wichtigen Passagen, gelb markiert.

Hiernach sind alle privaten Anbieter, welche Gewinnerzielungsabsicht haben, von der USt betroffen. Dieses wären dann eigentlich alle privaten Anbieter. Wer betreibt schon ein Unternehmen ohne Gewinn erzielen zu wollen ?

Wenn ein Gewinn erzielt wird, darf dieser zwecks Erhaltung und Verbesserung des Unterrichtes, nicht entnommen werden. Hier liegt m.E. auch eine eingeschränkte Sicht der Verfasser vor, denn wer sagt das private Anbieter für die Verbesserung des Angebotes bzw. der Leistung nicht Geld ausgeben müssen.

In einem Artikel der Frankfurter Rundschau (http://www.fr-online.de/politik/privater-unterricht-musikschulen-bleiben-frei-von-umsatzsteuer,1472596,16947908.html) wurde zur Thematik das Bundesfinanzministerium befragt. Dem Artikel nach sah man seitens des Ministeriums die Angelegenheit als nicht so wichtig an, wie sie dargestellt wurde.

Eine andere Auffassung besagt, dass Leistungen welche von öffentlich-rechtlichen Trägern (Schulen, Hochschulen usw.) angeboten werden auch bei privaten Anbietern umsatzsteuerfrei bleiben.

Das würde sicherlich dem einen oder anderen Anbieter weniger Probleme machen, doch sehe ich hier nach wie vor einige Kurse der Volkshochschulen betroffen und auch die Tanzschulen. Die Entscheidung, was vergleichbar ist, soll zukünftig von den jeweiligen Finanzbehörden entschieden werden und nicht mehr von den Landesschulbehörden.

Eine beim Bundestag eingereichte Petition
(https://epetitionen.bundestag.de/petitionen/_2012/_08/_01/Petition_26229.html)
hat die nötigen Stimmen bekommen, damit diese weiter verfolgt werden kann.

Man darf gespannt sein, was aus dem Gesetz wird und wie es dann endgültig in Kraft tritt. Letztendlich kann man nur auf die Vernunft der Politiker hoffen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte wie gewohnt an Ihren Steuerberater.

Ihr Steuerberater Sven Sievers

Steuerberater Sven Sievers - Glißmannweg 7 - 22457 Hamburg - Telefon 040 559 86 50 - Fax 040 559 86 525
Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass zwischenzeitliche Änderungen im Steuerrecht die hier angegeben Hinweise außer Kraft gesetzt, oder eingeschränkt haben können.
©opyright 2012 by Steuerberater S. Sievers, Hamburg

- Die Steuerbefreiungsvorschrift **§ 4 Nr.21 UStG** für die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen wird neu gefasst und damit Art.132 Abs.1 Buchst. i und j MwStSystRL in nationales Recht umgesetzt. Künftig wird die **Steuerbefreiung für Bildungsleistungen** (ohne Optionsmöglichkeit) europarechtskonform für Erziehung von Kindern und Jugendlichen, Schul- und Hochschulunterricht, Aus- und Fortbildung sowie berufliche Umschulung und damit eng verbundene Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen gelten.

    - Nicht befreit werden auch künftig Leistungen, die -nach allgemeiner Verkehrsauffassung- der reinen Freizeitgestaltung dienen (z.B. Leistungen im Zusammenhang mit Allgemeinbildung im weiteren Sinne, Flirtkurs, Tanzkurs für Senioren, Seidenmalerei, Keramik- und Töpferkurse).

    - Auch Bildungsleistungen, die einzelnen Teilnehmern neben der Vermittlung von Bildung auch der Freizeitgestaltung dienen könnten, sind grds. steuerfrei (Ausnahme siehe „andere Einrichtungen mit vergleichbarer Zielsetzung“).

    - Auf die Ziele der Teilnehmer, die Bildungsleistungen in Anspruch nehmen, kommt es künftig nicht mehr an. Unerheblich wird daher sein, ob tatsächlich ein Schul- oder Hochschulabschluss erreicht werden soll oder ob die Maßnahmen der Ausbildung, Fortbildung oder beruflichen Umschulung der Teilnehmer dienen.

    - Die Dauer der Bildungsmaßnahme ist künftig unerheblich für die Steuerfreiheit. Unter die Steuerbefreiung können auch einzelne Vorträge fallen, die Teil eines Tages- oder Kurzseminars sind.

    - Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art sind künftig nur unter den Voraussetzungen des neu gefassten § 4 Nr.21 UStG steuerfrei. Die bisherige Steuerbefreiungsvorschrift § 4 Nr.22 Buchst. a UStG für Veranstaltungen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, Volkshochschulen, gemeinnützigen Einrichtungen, Berufsverbänden usw. entfällt.

Steuerfreie Bildungsleistungen i.S des § 4 Nr.21 UStG können künftig erbracht werden von

Alternative1: **Einrichtungen des öffentlichen Rechts** (staatliche Schulen und Hochschulen, daneben auch Volkshochschulen mit ihren Bildungsleistungen, sofern sie als juristische Person des öffentlichen Rechts organisiert sind).

Alternative 2: **Ersatzschulen** nach Landesrecht bzw. nach Art. 7 Abs.4 GG genehmigt.

Alternative 3: **Andere Einrichtungen mit vergleichbarer Zielsetzung** sind gegeben, wenn die vermittelten Leistungen geeignet sind, den Teilnehmern spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln (Nachweis hierfür über den Lehrplan, die Lehrmaterialien, die Qualifikation der eingesetzten Lehrkräfte usw.).
Auch die Bildungsleistung **selbständiger Lehrer** fällt unter die Steuerbefreiung, wenn sie als freie Mitarbeiter dem Schul- und Bildungszweck dienende Unterrichtsleistungen an Schulen, Hochschulen oder ähnlichen Bildungseinrichtungen erbringen. Der Unterricht an einer Bildungseinrichtung kann rechtsformneutral auch von

Personenzusammenschlüssen oder juristischen Personen erbracht werden. Die Bestätigung über die Steuerbefreiung einer Schule, Hochschule oder einer ähnlichen Einrichtung wirkt auch auf die Unterrichtsleistung eines dort tätigen selbständigen Lehrers.

Alternative 4: **Privatlehrer**, die in eigener Person auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung entsprechenden Schul- und Hochschulunterricht erbringen, sind mit ihrem Privatunterricht künftig steuerfrei tätig. Mit der Unterrichtstätigkeit eng verbundene Dienstleistungen und die Lieferung von Gegenständen sind für Privatlehrer entsprechend Art. 132 Abs.1 Buchst. j MwStSystRL nicht befreit.

Bildungsleistungen, die neben der Vermittlung von Bildung auch der Freizeitgestaltung dienen könnten, werden -w.o. bereits dargestellt- grds. steuerfrei erbracht. Für Einrichtungen mit vergleichbarer Zielsetzung (Alternative 3) gilt das allerdings nur mit den Einschränkungen entsprechend Art. 133 Abs.1 Buchst. a MwStSystRL.
Danach erbringen Einrichtungen mit vergleichbarer Zielsetzung Bildungsleistungen, die nicht der reinen Freizeitgestaltung dienen, nur dann steuerfrei, wenn die sie anbietende Einrichtung keine systematische Gewinnerzielung angestrebt und etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, nicht entnommen, sondern zur Erhaltung und Verbesserung der erbrachten Leistungen verwendet werden. Eine Einrichtung mit vergleichbarer Zielsetzung erbringt Bildungsleistungen umsatzsteuerlich künftig folgendermaßen:

- Maßnahme der reinen Freizeitgestaltung erfolgen steuerpflichtig;

- ausschließlicher (Hoch)Schulunterricht und Maßnahmen zur beruflichen Qualifikation erfolgen steuerfrei;

- Bildungsleistungen, die nicht der reinen Freizeitgestaltung dienen (Mischformen), erfolgen nur steuerfrei, sofern der Anbieter die oben dargestellten Gemeinnützigkeitskriterien erfüllt. „Professionelle Anbieter“ bedürfen insofern keiner Steuersubvention (lt. Pressemitteilung des BMF vom 23.08.2012).

Bei der Beurteilung der Frage, ob die Einrichtung (k)eine systematische Gewinnerzielung anstrebt, sind sämtliche Tätigkeiten des Unternehmens zu berücksichtigen. U.a. die mit Gewinnerzielungsabsicht betriebenen Ballett-, Tanz-, Musik- oder Schwimmschulen fallen nicht unter die Steuerbefreiung.

Die derzeitig für eine Befreiung erforderliche Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde, dass auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung vorbereitet wird, entfällt. Künftig prüfen die Finanzbehörden das Vorliegen aller Tatbestandsmerkmale für die Steuerbefreiung in eigener Zuständigkeit.

Neben den Unterrichtsleistungen der o.g. Einrichtungen (ohne die „Privatlehrer“) sind auch die damit eng verbundenen Dienstleistungen (u.a. die Gestellung von Lehrkräften an andere Bildungseinrichtungen, Prüfungstätigkeit) und die Lieferungen von Gegenständen (Lehr- und Lernmaterialien) als Nebenleistung steuerfrei. Nicht befreit ist die Verpflegung von Seminarteilnehmern im Allgemeinen.

Auch Maßnahmen im frühkindlichen Bereich können steuerfreie Bildungsmaßnahmen sein (vgl. auch BFH-Urteil vom 24.01.2008 (V R 3/05); BMF-Schreiben vom

02.04.2012 – IV D 3 – S 7179/07/10006 – zur Steuerbefreiung von Tanz- und Ballettschulen).

Wechselwirkung Steuerbefreiung § 4 Nr.21 UStG und Vorsteuerabzug bzw. Berichtigung des Vorsteuerabzugs gem. § 15a UStG

Die Ausweitung der Steuerbefreiung für Bildungsleistungen führt bei den Veranstaltern zum Ausschluss des Vorsteuerabzugs gem. § 15 Abs.2 Nr.1 UStG aus den Eingangsleistungen. Die Finanzierung insbes. von geplanten Bauvorhaben wird angesichts der nichtabzugsfähigen Vorsteuer aus den Baukosten überarbeitet werden müssen. Innerhalb des 10jährigen Berichtigungszeitraums für Grundstücke wird bei vielen Bildungsveranstaltern die Berichtigung des Vorsteuerabzugs gem. § 15a UStG ausgelöst werden.

Sofern eine Bildungseinrichtung ab 01.01.2013 nunmehr steuerfreie Bildungsleistungen in angemieteten Räumlichkeiten erbringt, muss der Vermieter ggf. die Voraussetzungen für das Ausüben der Option nach §§ 9 Abs.2, 27 Abs.2 Nr.3 UStG prüfen.